Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Informationen zur Gewässerunterhaltung und zu den Duldungspflichten an Gewässern II. Ordnung

Die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses in den Gewässern II. Ordnung ist eine gesetzliche Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände. Diese übernehmen im öffentlichen Interesse die regelmäßige Unterhaltung der Gewässer und tragen damit wesentlich zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Gewässer bei.

Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine beginnt Anfang Juli eines jeden Jahres mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten. Hierzu gehören insbesondere Mäh-, Räum- und Pflegearbeiten an den Gewässern. Damit diese Arbeiten sicher, wirtschaftlich und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden können, müssen die Gewässer mit den erforderlichen Maschinen jederzeit erreichbar und befahrbar sein. Ebenso wird entlang der Gewässer ausreichend Platz benötigt, um das anfallende Mäh- und Räumgut abzulegen.

Gesetzliche Duldungspflichten

Eigentümer sowie Anlieger von Grundstücken an Gewässern II. Ordnung sind nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswasser- und Küstenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaKüG M-V) verpflichtet, bestimmte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung zu dulden. Hierzu gehören insbesondere:

- das Befahren der Grundstücke durch den Unterhaltungspflichtigen (§ 41 WHG),
- die Entnahme von Boden, Steinen oder anderen Bestandteilen, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist (§ 41 WHG),
- die Ablagerung des anfallenden Mäh- und Räumgutes (§ 41 WHG, § 28 LWaKüG M-V),
- Maßnahmen zur Uferbefestigung und Erosionssicherung, einschließlich erforderlicher Bepflanzungen (§ 41 WHG),
- Einschränkungen der Nutzung des Unterhaltungsstreifens, soweit diese für die Durchführung der Gewässerunterhaltung notwendig sind (§ 41 WHG).

Diese gesetzlichen Verpflichtungen dienen dazu, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer dauerhaft sicherzustellen und gleichzeitig unnötige Mehrkosten zu vermeiden.

Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

Neben der Duldung der Unterhaltungsmaßnahmen können Grundstückseigentümer oder Verursacher im Einzelfall verpflichtet sein, selbst Maßnahmen zu ergreifen oder entstehende Mehrkosten zu tragen. Dies betrifft insbesondere Anlagen oder Einrichtungen, die die Gewässerunterhaltung erschweren oder behindern (Hochsitze, Stege, Zäune, Anpflanzungen etc.).

Wer solche Anlagen errichten oder unterhalten möchte, muss dies frühzeitig mit dem Wasser- und Bodenverband abstimmen. Darüber hinaus ist die Errichtung nach § 23 LWaKüG M-V der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Freihaltung des Unterhaltungsstreifens

Für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten muss entlang des Gewässers mindestens ein einseitiger Unterhaltungsstreifen dauerhaft frei und befahrbar gehalten werden.

Insbesondere ist zu beachten:

- Der Fahrstreifen darf nicht durch Zäune, Gehölze oder andere Hindernisse blockiert werden.
- Querzäune müssen über eine mindestens 4,00 Meter breite Durchfahrt verfügen. Verschlüsse sind so auszuführen, dass sie ohne großen Aufwand geöffnet und wieder geschlossen werden können.
- Bäume und Sträucher innerhalb des Fahrstreifens sind durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig zu entfernen oder zurückzuschneiden.

Unabhängig davon gilt im Außenbereich gemäß § 38 WHG ein gesetzlich geschützter Gewässerrandstreifen von mindestens fünf Metern Breite. Böschungen und dieser Schutzstreifen sind grundsätzlich von baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen freizuhalten.

Erschwernisse und Kostenersatz

Werden Unterhaltungsarbeiten durch Hindernisse, Anpflanzungen oder Anlagen erschwert, können die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Grundstückseigentümer oder dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür ergeben sich unter anderem aus § 36 WHG, § 27 sowie § 28 LWaKüG M-V und § 3 GUVG.

Besonders häufig führen jagdliche Einrichtungen sowie feste oder mobile Zäune zu Behinderungen bei den Unterhaltungsarbeiten. In vielen Fällen lassen sich diese Probleme jedoch bereits durch eine geringe oder zeitlich begrenzte Verlegung der Anlagen vermeiden. Der Wasser- und Bodenverband empfiehlt daher, geplante Maßnahmen frühzeitig gemeinsam abzustimmen.

Gewässerschauen und Abstimmung

Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen werden jährlich im Rahmen der Gewässerschauen mit den gewählten Schaubeauftragten abgestimmt. Die Termine werden ortsüblich in den Amtsbereichen bekannt gemacht sowie auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.

Die Gewässerschauen sind öffentlich. Grundstückseigentümer, Anlieger und Nutzungsberechtigte sind ausdrücklich eingeladen, daran teilzunehmen. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, sich direkt an den Wasser- und Bodenverband zu wenden. Eine frühzeitige Abstimmung ermöglicht häufig praktikable Lösungen und hilft, spätere Konflikte oder zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hinweise für den Zeitraum der Gewässerunterhaltung

Mit der Bekanntgabe der Unterhaltungsarbeiten sind Grundstückseigentümer verpflichtet, den Unterhaltungs- und Fahrstreifen rechtzeitig von Hindernissen freizuräumen.

Erfolgt dies nicht, werden die Arbeiten künftig nicht mehr unterbrochen. Entstehende Erschwerniskosten werden dem Verursacher beziehungsweise Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt. Diese Kosten können auch noch bis zu zwei Jahre nach Abschluss oder Unterbrechung der Arbeiten geltend gemacht werden.

Auch landwirtschaftliche Nutzungen dürfen die Befahrbarkeit des Unterhaltungsstreifens nicht einschränken.

Bitte beachten Sie außerdem, dass mögliche Ertragsausfälle, die durch nicht freigeräumte Unterhaltungsstreifen entstehen, nicht ersetzt werden.

Um einen reibungslosen Ablauf der Gewässerunterhaltung sicherzustellen, bitten wir darum, Nutzungen oder Einrichtungen, die die Befahrbarkeit der Unterhaltungsstreifen einschränken, im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember zu unterlassen oder rechtzeitig zu entfernen.

Gemeinsam für eine funktionierende Gewässerunterhaltung

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Grundstückseigentümern, Nutzungsberechtigten und dem Wasser- und Bodenverband trägt wesentlich dazu bei, die Gewässerunterhaltung effizient und wirtschaftlich durchzuführen. Durch eine frühzeitige Abstimmung können häufig einfache Lösungen gefunden und unnötige Kosten vermieden werden.

Bei Fragen oder Beratungsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“
Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Telefon: 03881 2505
E-Mail: wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de

gez.
Uwe Schönfeld
Verbandsvorsteher